

Frauenfeld, 20. September 2023

Richtlinie zur Förderung von niederschweligen Angeboten im Bereich Grundkompetenzen Erwachsener

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen.

Zur Umsetzung und in Anwendung von Art. 16 WeBiG hat der Kanton Thurgau mit dem Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI) eine Programmvereinbarung 2021 bis 2024 abgeschlossen. Die Koordinationsstelle Weiterbildung beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung steuert und koordiniert diese Massnahmen, unterstützt und berät die Anspruchsgruppen und stellt die Zusammenarbeit mit dem SBFI sicher.

Die vorliegende Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für niederschwellige Angebote für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener fest.

2. Niederschwellige Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen

Die Lernangebote der niederschweligen Angebote

- dienen der Alltagsbewältigung und der Berufsbefähigung und ermöglichen einen (Wieder-) Einstieg in das lebenslange Lernen.
- sind kompetenzorientiert konzipiert und richten sich nach den Orientierungsrahmen Grundkompetenzen von SVEB und SBFI.
- richten sich in erster Linie an bildungsferne Personen mit Deutsch als Muttersprache oder mit mündlichen Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Rahmens (GER).
- können in Gruppenform als Kurs oder als individuelle Unterstützung stattfinden.
- orientieren sich am konkreten Bedarf der Zielgruppe.
- Die zeitliche und persönliche Situation der Zielgruppe müssen bei der Angebotsplanung insbesondere auf folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - o Angebotsformat
 - o Angebots- bzw. Kursdauer
 - o Angebotszeiten

3. Voraussetzungen zur Unterstützung

Damit eine Organisation von Kanton und Bund unterstützt werden kann, muss sie die folgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Träger ist eine oder mehrere Gemeinden im Kanton Thurgau, ein Verein, eine Stiftung, ein Weiterbildungsanbieter oder ein privater Anbieter.
- Die Trägerschaft reicht bei der Koordinationsstelle Weiterbildung ein Konzept ein. Im Konzept enthalten sind folgende Aspekte:
 - Ausgangslage
 - Ziele und Zielgruppe
 - Geplante Dienstleistungen
 - Umsetzung und Terminplanung
 - Organisation inkl. Benennung einer Projektleitung
 - Budgetierung und Finanzierungsantrag
- Die Projektleitung ist Ansprechpartner für die Koordinationsstelle Weiterbildung und für die Qualitätssicherung, das Reporting und die Abrechnung zuständig.
- Die Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen für Erwachsene werden in Konzept und Reporting von anderen Förderschwerpunkten abgegrenzt.
- Das Angebot wird von einer Fachperson mit Kompetenzen in Sozialarbeit und/oder im Weiterbildungsbereich betreut. Sie gewährleistet die Qualität des Angebots.
- Für strukturierte, kursartige Angebote wird bei Bedarf seitens der Trägerschaft eine Kinderbetreuung organisiert.
- Das Angebot wird im Kanton Thurgau durchgeführt.
- Das Konzept mit dem Kostendach wird von der Koordinationsstelle Weiterbildung des ABB genehmigt.

4. Finanzierung

Die Beiträge richten sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln von Kanton und Bund. Sie werden maximal bis zum Ende der laufenden Programmperiode 2021 bis 2024 gesprochen und in Leistungsvereinbarungen verbindlich zugesagt.

Die Förderbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die effektiv anfallenden Kosten für Planung, Organisation, Infrastruktur, Personal, Werbung, Betrieb und Workshops werden zu 100% aus den dafür vorgesehenen Fördergeldern von Bund und Kanton finanziert. Die im Konzept und den Leistungsvereinbarungen budgetierten Kosten gelten als Kostendach.
2. Allfälliger weiterer, noch nicht absehbarer Finanzierungsbedarf muss beim ABB beantragt werden.

5. Controlling und Reporting

Die Koordinationsstelle Weiterbildung ist verantwortlich für den zielgerichteten Einsatz der Förderbeiträge. Die Projektleitungen der niederschweligen Angebote sind deshalb in der Pflicht, über ihre Tätigkeiten pro Kalenderjahr jährlich bis Ende Januar schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kategorien der Berichterstattung entsprechen der Berichterstattung des Kantons an das SBFI.

Ein Kurzbericht gibt Auskunft zu folgenden Aspekten:

Qualitativ:

- Stand der Umsetzung des Konzepts und der darin definierten Ziele

Finanzzahlen:

- Gesamtaufwand der Trägerschaft
- Beiträge anderer Kostenträger
- Allfällige Kostenbeteiligung der Teilnehmenden

Quantitativ, das SBFI bzw. der Kanton stellt hierfür eine Vorlage zur Verfügung:

- Anzahl Teilnehmende
- Anzahl Öffnungsstunden im Jahr
- Anzahl Frauen und Männer
- Anzahl Teilnehmende nach Alter: 18-24, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65+
- Anzahl Muttersprache Deutsch
- Anzahl Fremdsprachige
- Anzahl TN ohne Abschluss
- Anzahl TN mit Sek II – Abschluss
- Anzahl TN mit Tertiärabschluss

Neben der Berichterstattung finden regelmässig Gespräche mit der Projektleitung und Besuche vor Ort statt.

6. Einsichtsrecht

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Kantonale Finanzkontrolle sind berechtigt, Einsicht in alle relevanten Bereiche im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen zu nehmen. Das gilt auch für die in der Programmvereinbarung bezeichneten Organe des Bundes.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21. September 2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25. April 2022.

8. Mitteilung an:

- Rechtsdienst DEK (zur Veröffentlichung auf der Webseite des DEK)
- Informationsstelle ABB (zur Veröffentlichung auf der Webseite des ABB)
- Sozialamt Thurgau

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef



Marcel Volkart